



1190017825

LAND BURGENLAND

ABTEILUNG 4 – LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, AGRARWESEN UND NATURSCHUTZ

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Stadtgemeinde

7400 Oberwart

Stadtgemeinde Oberwart
Eingegangen am

- 5. FEB. 2019
Übern.:
Erledigt:

Eisenstadt, am 31.1.2019
Sachb.: Mag. Emilia Jändling
Tel.: +43 5 7600-2086
Fax: +43 5 7600-2920
E-Mail: post.a4@bgld.gv.at

Zahl: A4/AR.FR507-10002-4-2019

Betreff: „Pinka 7“, Fischereieigenrevier des Landes, Verpachtung

In der Anlage werden die Pachtbedingungen betreffend die Verpachtung des Fischereieigenrevieres „Pinka 7“ mit dem Auftrag übermittelt, diese beim do. Amte zur öffentlichen Einsicht bis zum Tag vor der Versteigerung aufzulegen. Ebenso ist die angeschlossene Kundmachung durch 2 Wochen hindurch an der do. Amtstafel öffentlich anzuschlagen und nach Abnahme anher zu übermitteln.

Die Versteigerung jst im Landesamtsblatt ausgeschrieben.

Für die Landesregierung:
Die prov. Abteilungsvorständin:
Mag. Ljuba Szinovatz

F.d.R.d.A.:
Kiss

Für die Landesregierung:
Die prov. Abteilungsvorständin:
Mag. Ljuba Szinovatz

F.d.R.d.A.:
Kiss

Fischereipachtbedingungen:

für das Fischereirevier "Pinka 7"

1. Zur Verpachtung gelangt die Ausübung der Fischerei im Eigenrevier des Landes Burgenland „Pinka 7“ umfassend die Wasserstrecke der Pinka auf österreichischem Staatsgebiet in der Gemeinde Deutsch Schützen im Bereich des Bezirkes Oberwart, zusammenhängend mit der Pinka auf österreichischem Staatsgebiet im Bezirk Güssing in den KG Oberbildein, Unterbildein und Eberau. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 10 Jahren, d.i. vom 1.4.2019 bis einschließlich 31.3.2029.
2. Der Ausrufpreis beträgt 100,- Euro.
3. Jene Person, die das Höchstanbot stellt, gilt als Ersteher der Fischerei.
4. Zur Pachtung ist auch eine Mehrheit von Personen (Gesellschaft) zugelassen, vorausgesetzt, dass die Fischerei unter einheitlicher Leitung eines Mitgliedes erfolgt. Die Namen der Mitglieder und des die Leitung ausübenden Mitgliedes sind vor der Versteigerung bekannt zu geben. Auf die §§ 17 Abs. 6 und 63 Abs. 1 des Fischereigesetzes 1949 i.d.g.F. wird verwiesen.
5. Vor Beginn der Versteigerung hat jeder Pachtwerber ein Vadium (Leggeld) im Betrage von 100,- Euro in Bargeld oder in einem Einlagebuch eines inländischen Geldinstitutes zu Händen des die Versteigerung leitenden Organs zu erlegen. Das Vadium haftet für den fristgerechten Ersatz der dem Verpächter durch die Versteigerung erwachsenden Kosten, sowie für den fristgerechten Erlag des ersten Pachtschillings.

Das Vadium wird jenen Bietern, die das Fischereirevier nicht erstanden haben, am Schluss der Versteigerung zurückgestellt.

Nach fristgerechtem Ersatz der dem Land durch die Versteigerung erwachsenden Kosten und nach fristgerechtem Erlag des ersten Pachtbetrages wird dem Pächter das Vadium, sofern es nicht auf diese Kosten bzw. auf diesen Pachtbetrag verrechnet wurde, zurückgestellt.
6. Binnen zwei Wochen nach erfolgter Verpachtung hat der Pächter als Sicherstellung für die Einhaltung der Pachtbedingungen usw. den Betrag des jährlichen Pachtbetrages beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zu erlegen.
7. Der Pächter hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Ausbeute.

Im Falle eines Zuwachses oder Abfalles am Revier erfährt der Pachtbetrag eine Ermäßigung oder Erhöhung.

Wenn durch außerordentliche Zufälle, wie Senkung des Wasserspiegels, ein dauernder Fischereischaden entsteht, und in jenen Fällen, in denen für Beeinträchtigungen der Fischerei den Fischereiberechtigten nach Rechtsvorschriften eine Entschädigung zukommt, hat der Pächter das Recht, eine Ermäßigung des Pachtbetrages zu verlangen. Für andere Veränderungen des Pachtobjektes oder für Schäden durch Fischkrankheiten kommt der Verpächter nicht auf.

8. Die Bewirtschafter haben das ihnen zur Bewirtschaftung zustehende Fischwasser derart nachhaltig zu bewirtschaften, dass ein nach Art, Altersstruktur und Besatzdichte der Charakteristik des jeweiligen Fischwassers entsprechender Fischbestand vorhanden ist.

Die Art und die Menge des Besatzes hat jährlich im Einvernehmen mit dem Fischereivertreter zu erfolgen.

Das Aussetzen von nicht heimischen, gentechnisch veränderten oder nicht eingebürgerten Wassertieren bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

Der Pächter ist verpflichtet, jederzeit über Verlangen des Verpächters den Nachweis über die vorgenommene Aussetzung zu erbringen.

9. Der Pächter ist verpflichtet, mindestens eine Person als Fischereischutzorgan zu bestellen und sie bei der Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Beeidigung namhaft zu machen.

10. Der Pächter ist berechtigt, in dem von ihm gepachteten Fischwasser bis höchstens 3 Bestätigungen gem. § 63 Abs. 1 des Fischereigesetzes 1949 i.d.g.F. an andere Personen für den Fischfang auszustellen.

11. Stirbt der Pächter, so erlischt das Pachtverhältnis drei Monate nach dem Tod des Pächters, wenn nicht Erben, insoweit sie nicht gem. § 17 Abs. 2, 4 und 5 des Fischereigesetzes von der Verpachtung ausgeschlossen sind, vor Ablauf jener Frist beim Verpächter erklären, die Pacht fortsetzen zu wollen.

12. Der Pachtbetrag ist jährlich im Vorhinein zu zahlen, wobei in den Pachtvertrag eine Wertesicherungsklausel aufgenommen wird.

13. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Bgld. Fischereigesetzes samt den hiezu erlassenen Verordnungen einzuhalten.

Insbesondere wird auf die §§ 63, 63 a und 63 b des Fischereigesetzes 1949 verwiesen,

wonach Personen, die vom Fischereiausübungsberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich zum Fischfang zugelassen werden, außer mit einer Fischereikarte oder einer Fischereigastkarte auch noch mit einer Bestätigung des Fischereiausübungsberechtigten versehen sein müssen.

14. Der Pächter ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Revierbeiträge alljährlich im Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr beim Fischereirevierverwalter zu erlegen (§§ 25 und 26 Fischereigesetz).
15. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Stempel, Gebühren, öffentliche Abgaben und dgl. trägt der Pächter.
16. Der Pachtvertrag kann von der Bezirksverwaltungsbehörde aus den in § 20 und § 26 des Fischereigesetzes aufgezählten Gründen aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Pachtvertrages durch die Behörde haftet der Pächter für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten sowie für den allfälligen Ausfall am Pachtbetrag.
17. Abänderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur dann bindend, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
18. Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

angeschlagen am: 08.02.2019
abgenommen am: 25.02.2019

